

Begleitetes Fahren ab 17 Jahren lohnt sich doppelt

Der Nachwuchs ist 17 Jahre alt geworden, und die Fahrprüfung ist endlich bestanden. Für die ersten Fahrversuche muss dann meist der Familienwagen der Eltern herhalten. Bereits seit 2011 dürfen Jugendliche mit 17 Jahren Auto fahren, wenn eine Begleitperson dabei ist.

Auch die höhere Fahrpraxis durch begleitetes Fahren schützt allerdings nicht vor Unfällen. Laut Angaben des statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2016 mehr als 211.000 Unfälle mit Personenschaden im Straßenverkehr verursacht. Jeder fünfte Hauptverursacher war zwischen 17 und 24 Jahre alt.

Wer ein Auto besitzt, muss die gesetzlich vorgeschriebene [Kfz-Haftpflichtversicherung](#) abgeschlossen haben. Diese kommt für Sach-, Personen- und Vermögensschäden Dritter auf, die im Falle eines Verkehrsunfalls verursacht werden. „Bevor es für die Jugendlichen auf große Fahrt geht, sollten Eltern ihren Versicherungsschutz anpassen, damit es bei einem Unfall keine bösen Überraschungen gibt“, rät Anke Döscher, Kfz-Expertin bei den VGH Versicherungen. Für Schäden am eigenen Fahrzeug sollte zusätzlich eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden. Diese deckt Wildunfälle, so genannte Elementarschäden durch Unwetter, Glasschäden sowie Brand und Explosion, aber auch Diebstahl ab. Wer sich darüber hinaus für eine Vollkaskoversicherung entscheidet, ist auch gegen Schäden durch einen selbst verschuldeten Unfall und Vandalismusschäden abgesichert.

Schon beim Autokauf auf Versicherungskosten achten

Mangelnde Erfahrung und höhere Unfallhäufigkeit bei Fahranfängern spiegeln sich in den Versicherungsbeiträgen wieder. So erhalten Einsteiger mit eigenem Fahrzeug normalerweise noch keinen Schadenfreiheitsrabatt und beginnen mit der niedrigsten Stufe. Der zu zahlende Beitrag kann dann doppelt so hoch sein wie die Grundprämie. Erst nach einem unfallfreien Jahr

können Fahranfänger mit einem Schadenfreiheitsrabatt sparen. Aber auch der Fahrzeugtyp entscheidet in der Regel über die Höhe der Beiträge. Autos, die klein, neu und schwach motorisiert sind, werden von der Versicherung günstiger eingestuft als große, ältere und leistungsstärkere Modelle. „Daher sollte man sich vor dem Autokauf auch über den Versicherungsbeitrag informieren“, rät Anke Döscher.

Begleitetes Fahren - Nicht jeder darf auf den Beifahrersitz



Endlich 17! Schon vor dem 18. Geburtstag können Jugendliche die Straßen erobern, wenn eine erfahrene Begleitperson dabei ist. (Foto: VÖV)

Bis zu ihrem 18. Geburtstag dürfen Jugendliche nur mit einem Begleiter fahren. Dabei sollen sie vor allem von der Erfahrung ihrer Begleitung profitieren und sich so sicherer fühlen. Allerdings gelten auch für die Beifahrer bestimmte Voraussetzungen, wenn sie für begleitetes Fahren Verantwortung übernehmen: Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein, seit fünf Jahren die Fahrerlaubnis haben und dürfen nicht mehr als einen Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg haben. Der Fahranfänger muss sie zudem bei der Fahrerlaubnisbehörde in seinen Führerschein eintragen lassen.

Erfahrung zahlt sich doppelt aus

Begleitetes Fahren mit 17 Jahren lohnt sich für Fahranfänger doppelt. Sie erhalten nicht nur wertvolle Fahrpraxis und werden so sicherer im Straßenverkehr. Einige Versicherungsgesellschaften belohnen die Fahrneulinge zudem direkt mit einer höheren SF-Klasse oder Nachlässen, wenn sie an dem Programm teilnehmen. Beim niedersächsischen Marktführer VGH etwa können Fahranfänger, die am begleiteten Fahren mit 17 Jahren teilgenommen haben, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu ihrem 19. Lebensjahr einen Nachlass sowie weitere Sondereinstufungen erhalten. „Um zu erfahren, welche Vergünstigungen in Frage kommen, sollte man sich von seinem Versicherungsexperten beraten lassen“, empfiehlt VGH-Fachfrau Döscher.

Über die VGH Versicherungen:

Die VGH ist der größte öffentliche Versicherer in Niedersachsen – mit einem lückenlosen Angebot an Schaden- und Personenversicherungen. Rund 4.600 Mitarbeiter sind direkt oder indirekt für den regionalen Marktführer tätig, darunter etwa 450 VGH-Vertreter und ihre Mitarbeiter. Gemeinsam mit dem zweiten Vertriebspartner, den Sparkassen, bilden sie ein flächendeckendes Servicenetz zur Betreuung von rund 1,8 Millionen Kunden. Nicht nur als Versicherer und Arbeitgeber, auch als Sponsor zahlreicher Projekte und Programme im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagiert sich die VGH traditionell für die Menschen in ihrem Geschäftsgebiet.

Ansprechpartner

Christian Worms

Pressesprecher / Medienarbeit

E-Mail:

christian.worms@vgh.de

Telefon: 0511 - 362 3808

Fax: 0511 - 362 743808